Anlage 2

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeinde-und Städtebund Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

I	II	III	IV	5	6
bVg.	Landkreistag Rheinland-Pfalz EINGANG:				7
Rü	27. Dez. 2018				8
Vg	Az. 402-500				9
Uml.	Wv.		12	11	10

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333#2018/0001-0301 334		Andreas Wagenführer Andreas.Wagenfuehrer@mdi.rlp.de	06131 16-3576 06131 16-17 3576

Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale" für die Jahre 2018 und 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie eine Information über die Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale" für die Jahre 2018 und 2019, verbunden mit der Bitte, Ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Wagenführer

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale" für die Jahre 2018 und 2019

Im Hinblick auf die Änderung von § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält entsprechend seiner (nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen zum 30. September 2018 ermittelten) Einwohnerzahl beispielsweise 3.000.000 Euro (Gesamtkreisbetrag). Der vollständige Betrag ist im Haushalt des Landkreises bei der Haushaltsstelle PGr. 611/Konto 4132 als Ertrag und Konto 6132 als Einzahlung ("Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land") zu buchen.

2. Jeder Landkreis teilt den Gesamtkreisbetrag sodann rechnerisch (Nebenrechnung ohne Buchungen) auf seinen Haushalt (Kreisbetrag) und auf die ihm angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände (Weiterleitungsbetrag) auf. Bei der Aufteilung ist § 3 a Abs. 1 Satz 5 LAufnG zu berücksichtigen:

   „Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung."

   Weitere Hinweise finden sich in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/7431 vom 26. September 2018):

   „Diese Mittel sollen grundsätzlich zur Entlastung aller Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen aufgenommenen ausländischen Personen dienen. Daher ist nach Absatz 1 Satz 5 für den kreisangehörigen Raum eine weitere Verteilung der Mittel vorgesehen. Diese Verteilung soll durch die Landkreise geregelt werden. Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden: Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger

der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden."

3. Der Weiterleitungsbetrag ist vom Landkreis noch im Haushaltsjahr 2018 auf Konto 5463 "Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände" als Aufwand zu buchen. Sofern er noch im Haushaltsjahr 2018 zur Auszahlung kommt, ist auch eine Auszahlung zu buchen (Konto 7463 "Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände"). Kommt er hingegen erst im Haushaltsjahr 2019 zur Auszahlung, ist im Jahresabschluss 2018 eine entsprechende Verbindlichkeit zu buchen (Konto 3643 "Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden").

4. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbands- und Ortsgemeinden buchen die auf ihre Haushalte entfallenden Beträge noch im Haushaltsjahr 2018 auf Konto 4133 "Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden / Gemeindeverbänden" als Ertrag, dem

   - entweder bei Zahlungseingang noch im Haushaltsjahr 2018 eine Einzahlung (Konto 6133 "Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden / Gemeindeverbänden") gegenübersteht

   - oder bei Zahlungseingang erst im Haushaltsjahr 2019 eine Forderung (Konto 15443 "Forderungen aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden") im Jahresabschluss 2018 gegenüber zu stellen ist.

5. Die entsprechenden Mittel für das Jahr 2019 werden im Laufe des Jahres 2019 nach den zum 31. März 2019 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, verteilt werden. Die Nummern 1 bis 4 gelten entsprechend.

6. Die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten (wie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. November 2016 dargestellt) ist entbehrlich.
